

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 17.05.2005 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verabschiedet.

Mit Verfügung vom 25.08.2005 Az.: 35.2.1-1.4-MK-7/05- hatte die Bezirksregierung Arnsberg diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Ratsbeschluss und diese Genehmigung wurden mit Datum des 15./16.09.2005 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Aus rechtlichen Gründen wurde der Ratsbeschluss in einem ergänzenden Verfahren am 31.10.2018 erneut ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und die Flächennutzungsplanänderung damit wirksam.

In einem Normenkontrollverfahren wegen baurechtlicher Normenkontrolle betreffend diese 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in der Sitzung am 25.01.2021 für Recht erkannt:

„Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen ist unwirksam, soweit damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) herbeigeführt werden sollen“ (Urteil vom 25.01.2021 – 2 D 98/19.NE).

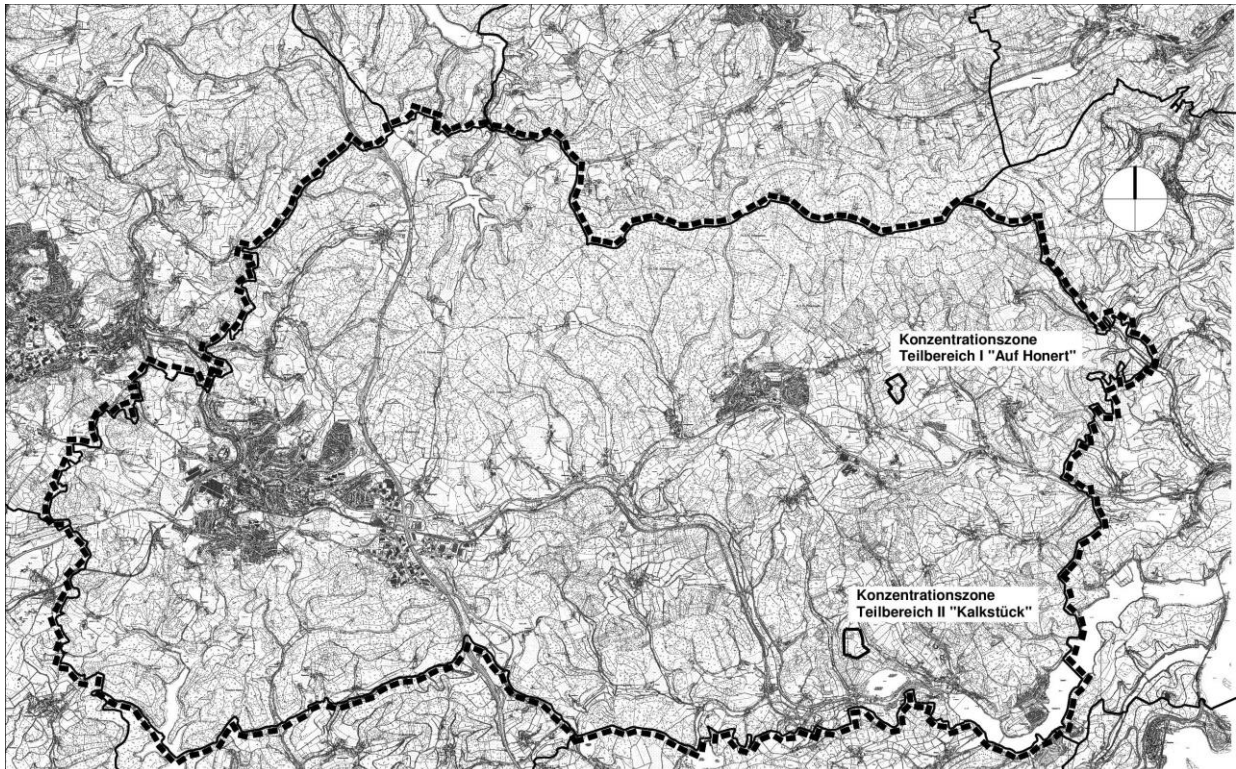
Im Hinblick auf die Zielsetzung, eine Ausschlusswirkung i. S. des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen im Stadtgebiet außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen zu erzielen, umfasst der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans den gesamten Außenbereich der Stadt Meinerzhagen i. S. des § 35 BauGB.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgte für zwei Teilflächen im Stadtgebiet die Darstellung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als eine die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ überlagernde Darstellung; für die Konzentrationszonen wurden jeweils Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen in die Flächennutzungsplandarstellungen aufgenommen.

Die mit „Auf Honert“ bezeichnete Fläche (Teilbereich I) liegt im östlichen Stadtgebiet und hier östlich von Valbert zwischen den Ortslagen Vorder-/Mittelhagen/Sinderhauf und Freisemicke und ist ca. 7,5 ha groß.

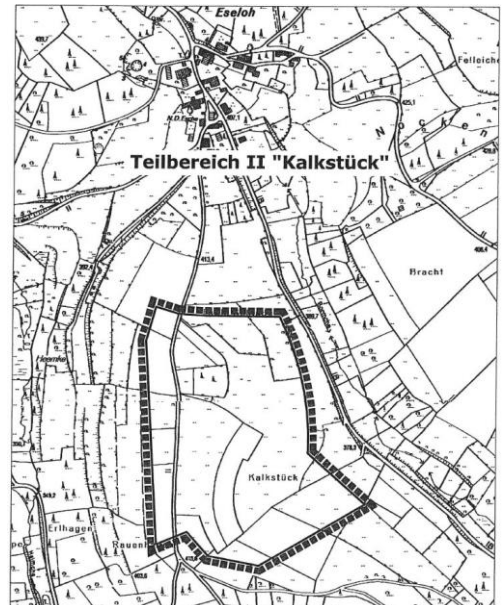
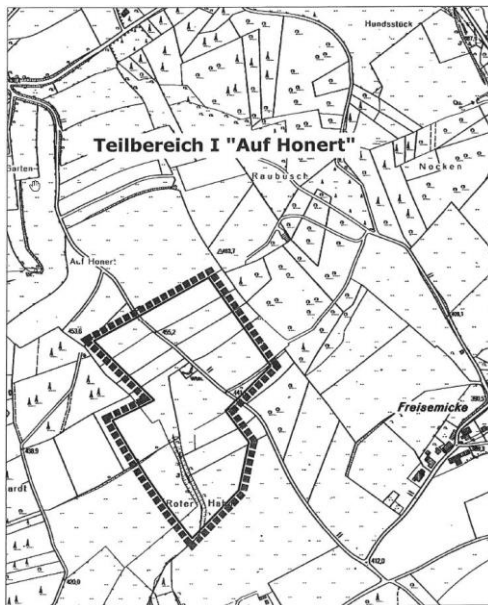
Die mit „Kalkstück“ bezeichnete Fläche (Teilbereich II) befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet und dort südlich der Ortslage Eseloh und nördlich der Ortslage Berlinghausen mit angrenzendem Abgrabungsbereich (Steinbruchbetrieb) und ist ca. 12 ha groß.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit Lage und Umfang der beiden Konzentrationszonen (Teilbereiche I und II) sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:



----- Abgrenzung Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen

———— Konzentrationszone für Windenergieanlagen



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG NRW) wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5, Satz 2, 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 23.03.2021

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath